

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Kunstgeschichte dient der Entwicklung der wissenschaftlicher

Qualifikation der Studierenden, um so die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Tätigkeit in im Bereich der Kunstgeschichte zu begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss in Kunstgeschichte oder einer eng benachbarten Disziplin fachlich auf. ³Das Fach umfasst die Kunstgeschichte in ihrer gesamten Breite. ⁴Die Studierenden sollen lernen, komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen zu entwickeln und zu beantworten, und erwerben so die Fähigkeit, kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Kunstgeschichte ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Kunstgeschichte mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder einer eng benachbarten Disziplin oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Kunstgeschichte gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 - 2	KUG-MA-01	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	15
	KUG-MA-02	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	15
2 - 3	KUG-MA-03	Kontextualisierung von Kunst I	15
	KUG-MA-04	Kontextualisierung von Kunst II	9
	KUG-MA-05	Kunsthistorische und wissenschaftliche Praxis	15
	KUG-MA-06	Kunst auf Papier	15
3 - 4	KUG-MA-07	Kolloquiumsmodul	6
	KUG-MA-08	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündl. Prüfung 10 LP)	30
			120

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Exkursionen
5. Vorträge

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Kunstgeschichte ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module KUG-MA-01 bis KUG-MA-06.

Für den M.A.-Abschluss sind im Zusammenhang mit der Spezialisierung des Studierenden Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache nachzuweisen. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Kunstgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Kunstgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschluss- prüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M. A. in Kunstgeschichte dient der Entwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden, um so die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Kunstgeschichte zu begründen; der Studiengang baut fachlich auf einem ersten Hochschulabschluss in Kunstgeschichte oder einer eng benachbarten Disziplin auf. ³Das Fach umfasst die Kunstgeschichte in ihrer gesamten Breite. ⁴Die Studierenden sollen lernen, komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen zu entwickeln und zu beantworten. Sie erwerben so die Fähigkeit, kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen. ⁵Im Master-Studiengang Kunstgeschichte kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 - 2	KUG-MA-01	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	15
	KUG-MA-02	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	15
2 - 3	KUG-MA-03	Kontextualisierung von Kunst I	15
	KUG-MA-04	Kontextualisierung von Kunst II	9
	KUG-MA-05	Kunsthistorische und wissenschaftliche Praxis	15

	KUG-MA-06	Kunst auf Papier	15
3 - 4	KUG-MA-07	Kolloquiumsmodul	6
	KUG-MA-08	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündl. Prüfung 10 LP)	30
			120

²Im Falle der Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ sind anstatt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Module KUG-MA-05 (15 ECTS) und KUG-MA-06 (15 ECTS) ersatzweise folgende Module zu erbringen:

Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	MA-MuSa-01	Museumsgeschichte und -theorie	9
2-3	MA-MuSa-02	Studienprojekt Museum & Sammlungen	12
3	MA-MuSa-03	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	9
			30

³Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ⁴Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

“²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

²Das erfolgreiche Erbringen von 84 ECTS-Punkten aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Modulen KUG-MA-01 bis KUG-MA-06 (ohne die Module Kolloquiumsmodul und Prüfungsmodul) bzw. für den Fall der Wahl des Profilsbereichs „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS) anstelle der Module KUG-MA-05 (15 ECTS) und KUG-MA-06 (15 ECTS).

³Für den M. A.-Abschluss sind im Zusammenhang mit der Spezialisierung des Studierenden Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache nachzuweisen. ⁴Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor